

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Düsseldorf, Samstag den 8. August

1908.

Inhalt: Stück 44 des Reichsgesetzblatts 395, Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt 395, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Haus Meer nach Uerdingen 395/396, Nachträge zu den Genehmigungsurkunden für die Kleinbahnen von Oberkassel nach Neuz und von Düsseldorf nach Crefeld 396/398, Zustimmung des Bezirksausschusses zur Polizei-Verordnung vom 22. Juni 1908 betr. die Sperrung des Verkehrs auf der Ruhr 398, Polizei-Verordnung betr. Sperrung des Spoykanals 398, Belobigung 398, Vermessungsarbeiten für die Kleinbahnen Solingen-Cronenberg und Rüngsten-Kohlfurterbrücke 398/399, Losevertrieb 399, Widerruf der erteilten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten 399, Schluß der Schonzeit auf Rebhühner und Wachteln 399, Errichtung einer Zwangsinnung für das Fuß- und Wagenschmiedegewerbe in Barmen 399, Erlaubnis zur Fortsetzung des Betriebes eines Konservatoriums für Musik 399, Sonderanforderungen an Warenhäuser betr. Fahrstuhlanlagen 400, Enteignung 400, Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen in Essen 400, Personalien 400/401.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

965. Das zu Berlin am 31. Juli 1908 ausgegebene 44. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3515. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Infuenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 29. Juli 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

966. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß beim Bau der nördlichen, an die Stelle der bestehenden festen Brücke in Cöln tretenden Rheinbrücke die zweite und dritte Stromöffnung (vom linken nach dem rechten Ufer gezählt) durch eine Hilfsbrücke werden überbrückt werden. Die Herstellung der Hilfsbrücke wird freitragend vom rechten Strompfeiler aus erfolgen. Die Unterlante der Hilfsbrücke wird nicht tiefer wie die Unterlante der Überbauten der festen Brücke liegen. Nur das unter dem Aufstellungsstern befindliche Hängegerüst wird in einer Breite von 15 m um 1 m in das freie Durchfahrtsprofil hineinragen, mithin mit seiner Unterlante auf + 15,6 m am Cölnner Pegel liegen. Die Beschränkung der freien Durchfahrthöhe wird in der dritten auf der Talfahrt zu benutzenden Stromöffnung in der Zeit vom 5. August bis 4. September, in der zweiten auf der Bergfahrt zu benutzenden Stromöffnung in der Zeit vom 5. September bis 5. Oktober ds. Js. stattfinden.

Die Anbringung des Hängegerüsts wird, solange sich dasselbe in der dritten Stromöffnung befindet, durch den Währschauer in Ensen, — km 181 — und solange es in der zweiten Stromöffnung angebracht ist, durch einen etwa 200 m unterhalb der Brückenbaustelle in einem Motor- oder Dampfboot aufzustellenden Währschauer gewahrhaft werden.

Die jeweilige Stellung des Hängegerüsts wird bei Tag durch je eine rote Flagge, bei Nacht durch je zwei in 1 m Abstand, senkrecht übereinander und auf der den sich nähernden Fahrzeugen zugekehrten Seite angebrachte rote Laternen auf jeder Seite des Hängegerüsts bezeichnet.

Coblenz, den 1. August 1908. St. B. b. d. f. 5983.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung, J. A.: M o m m.

967. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Haus Meer nach Uerdingen vom 28. September 1900, I. K. 2608 (A.-Bl. S. 411 bis 414) und den Nachträgen dazu vom 25. März 1901, I. K. 708 (A.-Bl. S. 145), vom 23. Mai 1902, I. K. 1246 (A.-Bl. S. 230 bis 231), vom 12. Juli 1903, I. K. (A.-Bl. S. 327) und vom 20. Januar 1904, I. K. 2860/03 (A.-Bl. S. 29).

1. Für die Kleinbahn von Haus Meer nach Uerdingen, welche Eigentum der in das Handelsregister des königlichen Amtsgerichts in Düsseldorf vom 27. März 1896 unter Nr. 1859 eingetragenen Rheinischen Bahn-Gesellschaft zu Düsseldorf ist, werden im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln in Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 28. September 1900, I. K. 2608, und der dazu erlassenen Nachträge folgende Bestimmungen erlassen:

- a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf die Nr. 11 Abs. 3 der Genehmigungsurkunde vom 28. September 1900 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 5. August 1904 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.
- b) Mit Bezug auf Nr. 13 Abs. 1 a. a. D. wird festgestellt, daß für die Straßenbahn die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der

Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 4. August 1906 abgelaufen ist.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 1. August 1908 erfolgen und dann in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. August 1908 ab gerechnet, wiederholt werden.

2. Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

3. Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 19. November 1904 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird die Bestimmung im 4. Absatz unter Nr. 17 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 28. September 1900 („Werden von der Militärbehörde“ u. s. w. bis „zu versehen“) aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen:

„Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. D. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.“

Zu Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen, beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkennung für die Militärverwaltung, und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

4. Als Absatz 3 bei Nr. 5 der Genehmigungsurkunde vom 28. September 1898 ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenlabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahn-Aufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nach-

trägliche Anzeige an die Bahn-Aufsichtsbehörde zu erstatten.“

5. An Stelle des Absatzes 2 der Nr. 18 der Genehmigungsurkunde vom 28. September 1900 tritt folgende Bestimmung:

„Auf die Straßenbahn finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 Anwendung.“

6. Die Übertragung der aus der Eingangs erwähnten Genehmigungsurkunde und den dazu erlassenen und noch zu erlassenden Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Düsseldorf, den 4. August 1908. I. K. 3266.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

968. Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Oberkassel nach Neuf vom 21. Mai 1901, I. K. 1254, (A.-B. S. 255 bis 259) und den Nachträgen dazu vom 7. November 1901, I. K. 2552, (A.-B. S. 456 bis 458), vom 12. Juli 1903, I. K. 1474, (A.-B. S. 322), vom 20. Januar 1904, I. K. 2860/03 (A.-B. S. 29) und vom 14. März 1904, I. K. 590, (A.-B. S. 91).

1. Für die Kleinbahn von Oberkassel nach Neuf, welche Eigentum der in das Handelsregister des königlichen Amtsgerichts in Düsseldorf am 27. März 1896 unter Nr. 1859 eingetragenen Rheinischen Bahngesellschaft zu Düsseldorf ist, werden im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Köln in Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901, I. K. 1254 und der dazu erlassenen Nachträge folgende Bestimmungen erlassen:

a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Nr. 13 Abs. 4 der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren, vom 21. Dezember 1904 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

b) Mit Bezug auf Nr. 14 Abs. 1 a. a. D. wird festgestellt, daß für die Kleinbahn die Frist von 5 Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 20. Dezember 1906 abgelaufen ist.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 1. August 1908 erfolgen und dann in Zwischenräumen von 3 Jahren, vom 1. August 1908 ab gerechnet, wiederholt werden.

2. Die Ziffer 3 unter Abschnitt 1 der Nr. 7 der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901 erhält folgende Fassung:

„Eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage“.

Ferner ist unter dem gleichen Abschnitte zwischen dem vorletzten und dem letzten Absätze folgender neuer Ab-

faß einzuschalten:

„Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig“.

3. Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 19. November 1904 erlassenen Nachtrages zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 17 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901 („Werden von der Militärbehörde“ u. s. w. bis „zu versehen“) aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen: „Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine, Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. D. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.“

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift: „Gültig als Militärfahrkarte. Anerkenntnis für die Militärverwaltung“, und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung“ und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

4. Als Absatz 3 bei Nr. 6 der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901 ist folgende Bestimmung einzuschalten: „Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenkabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten“.

5. An Stelle des Absatz 2 der Nr. 18 der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901 tritt folgende Bestimmung: „Auf die Kleinbahn finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 Anwendung“.

Düsseldorf, den 4. August 1908. I. K. 3266.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: P o e n i g s.

969.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Düsseldorf nach Grefeld vom 4. November 1898, I. F. Nr. 9915 (N.-Bl. S. 385 bis 391) und den Nachträgen dazu vom 14. August 1901, I. K. 1948 (N.-Bl. S. 368 bis 369), vom 19. Januar 1903, I. K. 96 (N.-Bl. S. 26), vom 12. Juli 1903 I. K. 1474 (N.-Bl. S. 321 und 322), vom 20. Januar 1904, I. K. 2860/03 (N.-Bl.-S. 29) und vom 24. Dezember 1907, I. K. 5230 (N.-Bl. für 1908 Seite 2 und 3.)

1. Für die Kleinbahn von Düsseldorf nach Grefeld, welche Eigentum der in das Handelsregister des königlichen Amtsgerichts in Düsseldorf am 27. März 1896 unter Nr. 1859 eingetragenen Rheinischen Bahn-Gesellschaft zu Düsseldorf ist, werden im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Köln, in Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 4. November 1898, I. F. Nr. 9915, und der dazu erlassenen Nachträge folgende Bestimmungen erlassen:

a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Ziffer 9 Abs. 3 der Genehmigungsurkunde vom 4. November 1898 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 25. November 1902 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

b) Mit Bezug auf Ziffer 10 Abs. 1 a. a. D. wird festgestellt, daß für die Kleinbahn die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 24. November 1904 abgelaufen ist.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 1. August 1908 erfolgen und dann in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. August 1908 ab gerechnet, wiederholt werden.

2. Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tariflichen Preisen bestimmen, verboten.

3. Die Ziffer 3 unter Abschnitt 1 der Ziffer 15 der Genehmigungsurkunde vom 4. November 1898 erhält folgende Fassung:

„eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage“.

Ferner ist unter dem gleichen Abschnitte zwischen dem vorletzten und dem letzten Absätze folgender neuer Absatz einzuschalten:

„Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Ge-

Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig."

4. Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 19. November 1904 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 17⁷ der Genehmigungsurkunde vom 4. November 1898 („Werden von der Militärbehörde" u. s. w. bis „zu versehen") aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen:

„Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. D. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten."

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkennung für die Militärverwaltung.

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung.

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingefandt.

5. Zwischen dem 2. und 3. Satz der Ziffer 5 der Genehmigungsurkunde vom 4. November 1898 ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphentabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten."

6. An Stelle des Abs. 3 der Ziffer 17⁹ der Genehmigungsurkunde vom 4. November 1898 tritt folgende Bestimmung:

„Auf die Kleinbahn finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 Anwendung."

7. Die Übertragung der aus der Eingangs erwähnten Genehmigungsurkunde und den dazu erlassenen und noch zu erlassenden Nachträgen sich ergebenden Rechte und

Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Düsseldorf, den 4. August 1908.

I. K. 3266.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: P o e n i g s.

970. Beschluß.

Zu der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen Polizeiverordnung vom 22. Juni 1908, betreffend die Sperrung des Verkehrs auf der Ruhr von der Balde-neyer Fähre, km 43, bis zur Neunkircher Schleuse, km 45,5, am 4. und 5. Juli 1908, wird die gemäß § 139 des Landesverwaltungs-gesetzes erforderliche Zustimmung des Bezirksausschusses nachträglich erteilt.

Düsseldorf, den 14. Juli 1908.

II. C. 800/08.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, zweite Abteilung, gez.: S i l b e r t.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 29. Juli 1908.

I. H. 29/50.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: P o e n i g s.

971. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird wegen der auszuführenden Verbreiterung und Vertiefung des Spohlkanals mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Für die Zeit vom 15. August 1908 wird der Spohlkanal bis auf Weiteres für die gesamte Schifffahrt gesperrt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 1 Mark bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. August 1908 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1908.

I. E. 3733.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: P o e n i g s.

972. Dem Schüler der Unterprima des Realgymnasiums zu Duisburg-Ruhrort, August Wentker, erteile ich für die bei Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr am 9. Juni d. Jz. bewiesene mutvolle Entschlossenheit eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 28. Juli 1908.

I. C. 4087.

Der Regierungs-Präsident.

973. Nachdem die von der Varmer Bergbahn, Aktiengesellschaft in Varmen, projektierten Kleinbahnen Solingen—Eronenberg und Müngsten—Kohlsurterbrücke durch Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juni ds. Jz. zugelassen worden sind, wird die genannte Gesellschaft in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten beginnen. Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden

Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 31. Juli 1908. B. A. I. C. 854/1.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abteilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Hilbert.

974. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juni d. Js. dem Verein zur Wiederherstellung der St. Jakobskirche zu Rothenburg o. Tauber die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose der von ihm mit Genehmigung der Königlich Bayerischen Regierung zu veranstaltenden Geldlotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau zu vertreiben. Die Zahl der zum Vertrieb in diesen Provinzen zuzulassenden Lose zum Preise von je drei Mark darf nach Allerhöchster Bestimmung 60000 Stück nicht überschreiten. Diese Lose müssen vor dem Vertriebe durch das Königliche Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. abgestempelt werden.

Düsseldorf, den 23. Juli 1908. I. Ca. 6428.

Der Regierungs-Präsident.

975. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 7. März ds. Js. Nr. 5226, dem Generalkomitee für Deutsche evangelische Seemannsmission die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke im laufenden Jahre bei den evangelischen Freunden der Mission in den Städten Aachen, Barmen, Bonn, Coblenz, Köln, Crefeld, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Godesberg, Langenberg, Mülheim a. Rh., M.-Gladbach, Rheydt, Ruhrort, Stolberg und Wesel — unter Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus — auf Widerruf gezeichnete Jahresbeiträge und einmalige Gaben einsammeln lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind die zuständigen Kollektorkommissionen und Presbyterien beauftragt worden.

Düsseldorf, den 23. Juli 1908. I. Ca. 6466.

Der Regierungs-Präsident.

976. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 23. d. Mts. Nr. 17052 dem Vorstand der Lokalabteilung Bonn des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im September d. Js. daselbst stattfindenden Jubiläumsausstellung des letztbezeichneten Vereins eine öffentliche Auspielung von Vieh und landwirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben. Es sollen 30000 Lose zu 1 Mark zum Vertriebe und 1125 Gewinne im Gesamtwerte von 8700 Mark zur Auspielung gelangen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1908. I. Ca. 6732.

Der Regierungs-Präsident.

977. Die dem Auswanderungsagenten Friedrich Goebel zu Duisburg-Ruhrort am 15. März 1902, gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf erteilte Erlaubnis zum

Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten seiner Vollmachtgeberin des Norddeutschen Lloyd zu Bremen, ist auf Grund des § 18 a. a. D. unter dem heutigen Tage widerrufen worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die „Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten“ vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) die Rückgabe der von der Vollmachtgeberin für Goebel bestellten Sicherheit von 1500 Mark — Eintausendfünfhundert Mark — erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche an dieselbe bei mir angemeldet werden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1908. I. F. 4427.

Der Regierungs-Präsident.

978. Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Schluß der Schonzeit auf Rebhühner und Wachteln auf den 23. August ds. Js. festgesetzt, so daß der 24. August ds. Js. der erste Jagdtag ist.

B. A. I. C. 90/08. B. A. II. C. 132/08.

Düsseldorf, den 31. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. und II. Abt.

979. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai d. Js. dem Straßburger Männer-Gesangverein die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen zu veranstaltenden Geldlotterie zum Besten des Sängershauses zu Straßburg i. E. auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau Lose zu vertreiben. Die Zahl der im diesseitigen Staatsgebiet abzusetzenden Lose zum Preise von je 3,30 Mark darf zufolge Allerhöchster Bestimmung 120000 Stück nicht überschreiten. Diese Lose müssen vor dem Vertriebe dem Königl. Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Ziehung soll am 16., 17., und 18. November 1908 in Straßburg i. E. stattfinden.

Düsseldorf, den 30. Juli 1908. I. Ca. 6703.

Der Regierungs-Präsident.

980. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Huf- und Wagenschmiedegewerbe im Bezirk der Stadtgemeinde Barmen und mit dem Sitze in Barmen zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Barmen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 31. Juli 1908. I. F. 4515.

Der Regierungs-Präsident.

981. Dem Fräulein Alma Altenburg in Elberfeld ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 widerrufen die Erlaubnis erteilt worden, den Betrieb des von ihr eröffneten Konservatoriums für Musik zu Elberfeld, in dem auch jugendliche Personen unterrichtet werden, fortzusetzen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1908. II. C. 3836.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

982. Bekanntmachung.

Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern haben durch nachfolgenden Erlaß vom 18. Juli 1908 III. B. 7.246 II. Ang., III. B. 8.172 III. Ang., M. d. ö. A., IIa 5898 II, M. d. J., III 5812 I. Ang. IIb 6847 I. Ang. M. f. S. pp., die im Regierungs-Amtsblatt für 1907 Stück 51 veröffentlichten: „Sonderanforderungen an Warenhäuser pp. vom 2. November 1907“ wie folgt abgeändert beziehungsweise ergänzt:

In Ergänzung und teilweiser Abänderung unseres Erlasses vom 2. November v. J., III B. 7.568 II M. d. ö. A., III 8041, IIb 9446 M. f. S., IIa 8700 M. d. J., betreffend „Sonderanforderungen an Warenhäuser pp.“ bestimmen wir folgendes:

1. Fahrstuhlanlagen in Warenhäusern pp. unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für solche Anlagen, insonderheit den auf Grund unseres Erlasses vom 17. März 1908, III 1057 M. f. S., III B. 8.75 M. d. ö. A., IV D. 4778, IIa 2506 M. d. J., ergangenen Polizeiverordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen, mit der Maßgabe, daß

a) die Feuerfichereit von Zugangstüren zu Fahrstuhlschächten in Warenhäusern pp. sich nach den, zum Teil weitergehenden Anforderungen bestimmt, denen

„feuerfichere Türen“ in Warenhäusern pp. zu genügen

983. Auf Antrag der Emschergenossenschaft in Essen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für innerhalb der Gemeinde Buschhausen belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	27	78	9	12	Acker	Reichs- und Burggraf von und zu Westerholt und Gysenberg	Schloß Arenfels bei Höningen a. Rhein.

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag den 17. August 1908**, nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Schloß Oberhausen bei Oberhausen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 28. Juli 1908.

I. A. E. Nr. 20³.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Lutterbed**, Regierungsrat.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

984. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 12. Oktober 1908 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Boyer hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 23. Juli 1908.

Pr. XVI. 3. 5468.

Königliches Landgericht.

Personal-Nachrichten.

985. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Andreas Cols-

haben (Abschnitt I, Ziffer 1, Anmerkung 2, litt c, und Abschnitt VIII, Ziffer 48 unter a) der Sonderanforderungen an Warenhäuser pp.), und daß

b) neue Fahrstuhlanlagen auch in bestehenden Warenhäusern pp. (Ziffer 48 der Sonderanforderungen) in allen Beziehungen den gleichen Anforderungen entsprechen müssen, wie Fahrstuhlanlagen in neuen Warenhäusern (Ziffer 46 a. a. D.).

II. Die Begriffsbestimmungen für „feuerfichere Türen“ in Warenhäusern werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

1. litt c. der Anmerkung 2 zu Ziffer 1 in Abschnitt I erhält die Fassung:

c) Türen: aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage hergestellte Türen, beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rüden und von Schwarze, die selbstständig zu fallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

2. Ziffer 48 unter Abschnitt VIII erhält am Schluß von a) folgenden Zusatz:

Türen aus Weichholz müssen, unbeschadet der anderen Anforderungen, einen mindestens 1 mm starken Eisenblechbelag haben.

Düsseldorf, den 31. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident. **J. V.: Koenigs.**

nachstehende, zur Verlegung der Emscher erforderliche, innerhalb der Gemeinde Buschhausen belegene Grundfläche angeordnet.

mann in Langenberg den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, dem Kaufmann Hermann Wahl in Barmen den Charakter als Kommerzienrat, dem Fabrikbesitzer Daniel Luyken in Wesel, Kreis Rees, den königlichen Kronenorden 3. Klasse und dem Kaufmann Eduard Wentges in Biersen den königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

986. Die Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni ds. Jz. dem Hauptlehrer Johannes Hackstein in Radevormwald, Kreis Lennepe, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

987. Der Herr Ober-Präsident hat den Gerichtsassessor Dr. Mag Saetmans zum besoldeten Beigeordneten der

Landbürgermeisterei Homberg im Kreise Moers endgültig ernannt.

988. Der Herr Ober-Präsident hat den Rittergutsbesitzer Johann Georg Weidenfeld in Birkhof für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Glehn im Kreise Neuß, den Bürgermeister a. D. Wilhelm Grobben in Aldekert für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Aldekert im Kreise Geldern und den Gutsbesitzer Gerhard Commehmann in Bönning für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Been im Kreise Moers ernannt.

989. Dem Apotheker Emil Ahles aus Odenkirchen, ist die Konzession zur Weiterführung der an den Staat zurückgefallenen Apotheke in Odenkirchen-Mülfort erteilt worden.

990. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten, Landwirt und Biegeleibesitzer Heinrich Hälten in Numeln widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Friemersheim umfassenden Landesamtsbezirks ernannt.

991. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Neuß die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk der Stadtgemeinde Neuß dem städtischen Verwaltungsassistenten Josef Molitor und dem Polizeisekretär Jakob Rybelen widerruflich übertragen worden.

992. An Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte eines Vorsitzenden des Königl. Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts zu M.-Glabach entbundenen Rentners Hermann Remy ist der Rentner Dr. Peter Wilhelm Friderici zu M.-Glabach zum Vorsitzenden dieses Gewerbegerichts ernannt und zum Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts ebendasselbst gewählt worden.

993. Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Königl. Gewerbegerichts zu Lennep ist der Rentner Karl Reinschagen in Ronsdorf (zugleich Vorsitzender der Kammer in Ronsdorf) ernannt worden.

994. Dem Wasserbauinspektor Selve hier selbst, ist vom 1. August ds. Js. ab die durch den Tod des Baurats Scherpenbach erledigte, von ihm bisher verwaltete Wasserbauinspektorstelle II in Düsseldorf endgültig verliehen worden.

995. Der Pfarrer Haß zu Überruhr ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschule in Holthausen, Landkreis Essen und der Pfarrer Wilhelm Hellings zu Capellen, Kreis Grevenbroich zum Ortschulinspektor der katholischen Schule zu Capellen ernannt worden.

996. Mit Verwaltung einer Richterstelle sind beauftragt die Richteraffessoren Heinke aus Mülheim-Ruhr bei dem Amtsgerichte in Cleve, Burckhardt aus Cresfeld bei dem Amtsgerichte in Kempen Rhld., Dr. Reufels aus Kempen bei dem Amtsgerichte in Geldern, Brands aus Neuß bei dem Amtsgerichte in Dülken, Dr. Kleefeld aus Moers bei dem Amtsgerichte in Moers.

Zu Hilfsrichtern sind bestellt die Richteraffessoren Sträter aus Düsseldorf bei dem Landgerichte in Cleve, Riffart aus Düsseldorf bei dem Amtsgerichte in Kempen Rhld.

Zur Aushilfeleistung im Bureaudienste sind beauftragt: Militär-Anwärter Köbler bei dem Amtsgerichte in Moers, Justiz-Anwärter Busch bei dem Amtsgerichte in Cleve.

997. Ernannt sind a) zu Notaren: die Rechtsanwälte Josef Kauls in Meinerzhagen und Frey in Siegen; b) zu Referendaren: die Rechtskandidaten: van Koolwyck, Erbprinz Adolf zu Bentheim-Steinfurt, Grüneberg, Geißhoff, Hilger, Japfe, Cosack, Höffen, Schulze-Belmede, Schrader, Bromm, Küchen, Maendrup, Elsing, Welter, Blanlemeyer, Stern, Krömeke, Westhoff, Holbeck, Goebel, Struff, Haggeneh, Schmidt, Schlechter, Isphording, Petermann, Castringius, Vender, Bagebes, Coers, Brodhausen, Stiewe, Reininghaus, Zweigert, Neuwahl, Röttgen, v. Basse, Wenner, von den Berken, Eggemann, Winter, Wessels, von Hartmann; c) zum Assistenten: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Becker in Medebach; d) zu Kanzlisten der Kanzleidiätar Diestelkamp in Elberfeld bei der hiesigen Oberstaatsanwaltschaft und der bisherige Gerichtsvollzieher Karaszkiewicz in Fürstenberg bei dem Landgerichte in Bielefeld.

Berufen sind: a) die Amtsgerichtssekretäre Bud in Petershagen und Fuchte in Werden a. d. Ruhr an das Amtsgericht in Dortmund; b) der Gerichtsvollzieher Homberg in Dortmund an das Amtsgericht in Redlinghausen.

Den Referendaren Uedermann und Bömde ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 186, 187, 188, 189, 190 und 191.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Bosh & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

